

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



85

Nr. 5, Jahrgang 2020

Hannover, den 15. Mai 2020

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 49* – Mitteilung über die Nachberufung von Mitgliedern der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD. Vom 28. Februar 2020.....	86
Nr. 50* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) über die Einführung von Kurzarbeit. Vom 31. März 2020.	86
Nr. 51* – 17. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Vom 6. Oktober 2019.....	87
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 52* – Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Kloster Stift zum Heiligengrabe. Vom 15. Mai 2020.....	90
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche Anhalts	
Nr. 53 – Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 26. November 2019. (KABl. S. 34)	93
Nr. 54 – Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 26. November 2019. (KABl. S. 35)	94
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 55 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-PfDG.EKD). Vom 24. Oktober 2019. (GVBl. 2020 S. 12)	95
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Nr. 56 – Kirchengesetz zur Aufhebung des Strukturereprobungsgesetzes (42. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 26. November 2019. (KABl. S. 222)	95
Nr. 57 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD (AG.MVG.EKD). Vom 26. November 2019. (KABl. S. 223)	96
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	
Nr. 58 – Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 18. November 2019. (ABl. 2020 S. A26)	97
D. Mitteilungen aus der Ökumene	

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung für eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten im Landeskirchenamt der EKD

98

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 49* – Mitteilung über die Nachberufung von Mitgliedern der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD. Vom 28. Februar 2020.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2020 gemäß § 50 Absatz 3 des Disziplinargesetzes der EKD für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2022 nachstehende Mitglieder der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD berufen:

1. Rechtsanwältin und Notarin Zamirah R a b i y a, Nordhorn
als Rechtskundige Richterin
2. Richter Dr. Jens R e i s g i e s, Kassel
als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden Richters

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder der Kammer (ABl. EKD 2017 S. 93) wird verzichtet.

H a n n o v e r, den 28. Februar 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 50* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) über die Einführung von Kurzarbeit. Vom 31. März 2020.

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363), hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 31. März 2020 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Beschäftigungsverhältnisse der Einrichtungen und Werke, die die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland anwenden und unter den Geltungsbereich der DVO.EKD fallen.

§ 2 Grund der Kurzarbeit

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nur im Falle von erheblichen Arbeitsausfällen i.S.d. § 96 SGB III in den Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen aufgrund von Covid-19 im Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung.

§ 3 Dauer und Umfang der Kurzarbeit, betroffener Personenkreis

(1) Aufgrund der Ausbreitung von Covid-19 müssen Einrichtungen bis auf Weiteres ganz oder teilweise schließen. Durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung kann in diesen Fällen die Einführung von Kurzarbeit vereinbart werden. Die Kurzarbeit ist längstens auf den Zeitraum der vollständigen oder teilweisen Betriebsschließung und entsprechender Entgeltausfälle beschränkt. Sie endet spätestens mit Ende der Gültigkeit dieser Arbeitsrechtsregelung.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

1. Auszubildende und BA- bzw. Werkstudenten/-innen sowie das mit der Ausbildung beauftragte Personal,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet,
3. Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gem. § 2 BEEG fallen wird,
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altersteilzeit,
5. Geringfügig Beschäftigte i.S.d. § 8 Absatz 1 SGB IV,
6. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 98 SGB III nicht vorliegen.

**§ 4
Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit**

Mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung kann die

Kurzarbeit jeweils

1. verlängert,
2. ausgeweitet oder ausgedehnt,
3. eingeschränkt,
4. unterbrochen oder
5. beendet werden.

Die Zustimmung ist schriftlich zu erklären und der Dienstvereinbarung als Anlage beizufügen.

§ 5

Andere Kompensationsmaßnahmen

(1) Vor Anordnung von Kurzarbeit sind Kompensationsmöglichkeiten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, z.B. die Übertragung anderer Aufgaben, zu prüfen. Urlaub und Ansprüche auf Freistellung aufgrund von Zeitguthaben sind nach Maßgabe des § 96 SGB III auszuschöpfen.

(2) In den von Kurzarbeit betroffenen Bereichen dürfen Mehrarbeit und Überstunden nicht angeordnet werden.

(3) Aufgaben, die innerhalb der Einrichtung bislang erledigt werden, dürfen während der Kurzarbeit nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 6

Zahlung des Kurzarbeitergeldes

(1) Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(2) Lehnt die Agentur für Arbeit die Bewilligung von Kurzarbeitergeld ab, so zahlt der Arbeitgeber das Entgelt, das er ohne Kurzarbeit hätte zahlen müssen.

§ 7

Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

(1) Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 3 Absatz 2 DVO.EKD i.V.m. § 22 TVÖD gilt § 21 TVÖD entsprechend.

(2) Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht. Die Jahressonderzahlung wird aus dem Entgelt, das ohne Kurzarbeit zu gewähren wäre, bezahlt.

§ 8

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

(1) Der Arbeitgeber zahlt den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, so dass das pauschalisierte Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III bis auf 80% - bzw. 90% für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8 - des pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt angehoben wird. Je nach wirtschaftlicher Lage der Einrichtung kann ein darüber hinaus gehender Zuschuss

vereinbart werden. Dieser soll nach sozialen Kriterien gestaffelt werden. Ein niedrigerer Zuschuss kann nur mit Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission vereinbart werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Entscheidung einem Ausschuss übertragen.

(2) Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltzahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(3) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden zu zahlendes Entgelt, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

§ 9

Rechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann einen Sachverständigen hinzuziehen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Begleitung der Verhandlungen durch Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission in Anspruch nehmen.

§ 9a

Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung gibt die gesetzlich erforderlichen Erklärungen gegenüber der Agentur für Arbeit unverzüglich nach Aufforderung ab.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist über die mit der Agentur für Arbeit zu führende Korrespondenz zu unterrichten. An Verhandlungen kann die Mitarbeitervertretung durch eine von ihr benannte Person teilnehmen.

§ 10

Kündigung

Während der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die sich in der Kurzarbeit befinden, nicht zulässig.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. Juni 2021.

H a n n o v e r, den 31. März 2020

Arbeitsrechtliche Kommission der
Evangelischen Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende

Nr. 51* – 17. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Vom 6. Oktober 2019.

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2019 die 17. Änderung der am 18. April 2002 (ABl. EKD S. 170) neugefassten Satzung beschlossen. Die Ge-

währleistungsträger der Evangelischen Zusatzversorgungskasse haben die erforderlichen Zustimmungen abgegeben. Die Genehmigung der Versicherungsaufsicht – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung – wurde mit Schreiben vom 23. Januar 2020 erteilt.

I. Änderung der Satzung

Die Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse vom 18. April 2002 (ABl. EKD S. 170), zuletzt geändert durch die 16. Satzungsänderung vom 10. Oktober 2018 (ABl. EKD 2019 S. 105), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden vor der Angabe „zwei“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

2. In § 8a Absatz 3 wird folgender Satz 6 neu angefügt:

„Auf Zahlungen im Rahmen dieses Absatzes anfallende Umsatzsteuer wird von der Kasse erstattet.“

3. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Fehl Betrags“ die Angabe „(§ 59 Abs. 1)“ eingefügt.

4. In § 34 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „im Jahr 2011 und 2012“ durch die Wörter „in den Jahren 2011 und 2012“ ersetzt und der Text nach den Wörtern „im Jahr 2018 um jeweils 23,08 v.H.“ wie folgt gefasst: „in den Jahren 2019 und 2020 um jeweils 28,57 v.H., im Jahr 2021 um jeweils 32,20 v.H., im Jahr 2022 um jeweils 35,48 v.H., in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils 38,46 v.H., in den Jahren 2026 bis 2031 um jeweils 39,39 v.H. und ab dem Jahr 2032 um jeweils 40,30 v.H.“

5. § 44 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„1. Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. 2. Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. 3. Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. 4. In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 5 und 6.

6. In § 56 Absatz 1 werden die Wörter „in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Barwerte der“ ersetzt.

7. In § 57 Satz 1 wird nach dem Wort „Fehl beträgen“ die Angabe „(§ 59 Abs. 1)“ eingefügt.

8. In § 58 Satz 2 wird nach dem Wort „Fehl beträgen“ die Angabe „(§ 59 Abs. 1)“ eingefügt.

9. In § 59 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Wert der Verpflichtungen ist dabei der versicherungsmathematische Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche gemäß dem versicherungstechnischen Geschäftsplan.“

10. § 62 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „für das Jahr 2018 auf 5,2 v.H.“ wie folgt gefasst: „für die Jahre 2019 und 2020 auf 5,6 v.H., für das Jahr 2021 auf 5,9 v.H., für das Jahr 2022 auf 6,2 v.H., für die Jahre 2023 bis 2025 auf 6,5 v.H., für die Jahre 2026 bis 2031 auf 6,6 v.H., ab dem Jahr 2032 auf 6,7 v.H.“

11. In § 63 wird nach dem Wort „Fehl betrages“ die Angabe „(§ 59 Abs. 1)“ eingefügt.

12. In § 64 Absatz 2 Satz 1 wird Zeile 3 der Tabelle („Sonderzahlung 1“) wie folgt neu gefasst:

„Sonderzahlung 1	zwischen 1. Januar 2002 und 31. Dezember 2010	0,4 v.H.	in den Jahren 2020 und 2021
		0,3 v.H.	in den Jahren 2022 bis 2035
		0,6 v.H.	ab dem Jahr 2036“

13. § 78c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a wird vor dem Wort „Abrechnungsverband“ das Wort „der“ eingefügt, die Wörter „im Jahr 2016 als Gewinnverband innerhalb des Abrechnungsverbands P (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a), ab dem Jahr 2017“ werden gestrichen und nach den Wörtern „bis zum 31. Dezember 2001 beruhen“ wird ein Komma eingefügt.

b) In Absatz 1 Buchstabe b wird vor dem Wort „Abrechnungsverband“ das Wort „der“ eingefügt, die Wörter „im Jahr 2016 als Gewinnverband innerhalb des Abrechnungsverbands S (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b), ab dem Jahr 2017“ werden gestrichen und nach den Wörtern „bis zum 31. Dezember 2001 beruhen“ wird ein Komma eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der nach § 55 der Versorgungsordnung der KZVK Baden in der am 31. Dezember 2015 maßgebenden Fassung bestehende Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung wird mit dem Abrechnungsverband FV (§ 55 Abs. 1 Buchst. b) zusammengeführt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen und nach dem Wort „Gewährleistung“ die Angabe „(§ 11 Abs. 2)“ eingefügt.

bb) Es wird folgender **Satz 3** angefügt:
 „§ 12 a bleibt unberührt.“

14. § 78d wird wie folgt geändert:

a) In der **Tabelle** in **Absatz 1 Satz 1** werden nach der Zeile mit der Angabe „2025/6,80 v.H.“ die nachfolgenden Zeilen wie folgt ersetzt:

„2026 bis 2035	7,00 v.H.
2036	7,40 v.H.
ab 2037	7,80 v.H.“

b) In **Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „§ 62 Absatz 1a und 2 finden“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 2 findet“ ersetzt.

c) Es wird folgender **Absatz 2** neu eingefügt:
 „(2) 1Der Pflichtbeitrag kann erstmalig ab dem 1. Januar 2022 gemäß § 62 Absatz 1a vermindert werden. 2Die Verminderung der nach dieser Maßgabe erworbenen Versorgungspunkte gemäß § 34 Absatz 4 erfolgt abweichend von § 34 Absatz 4 Satz 2

im Jahr	um jeweils
2022	35,48 v.H.
2023	37,50 v.H.
2024	39,39 v.H.
2025	41,18 v.H.
2026 bis 2035	42,86 v.H.
2036	45,95 v.H.
ab 2037	48,72 v.H.“

d) Der bisherige **Absatz 2** wird zu **Absatz 3**.

15. § 78e wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 1** werden die Wörter „Abweichend von § 63 kann die Kasse“ durch die Wörter „Ab dem Jahr 2012 bis einschließlich dem Jahr 2020 werden“ ersetzt, nach dem Wort „Fehlbetrages“ die Angabe „(§ 59 Abs. 1)“ eingefügt und das Wort „erheben“ am Satzende durch das Wort „erheben“ ersetzt.

b) In **Absatz 2** wird das Wort „Das“ am Satzanfang durch das Wort „Die“ und das Wort „Sanierungsgeld“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt, die Wörter „ab dem Jahr 2012“ werden gestrichen.

c) **Absatz 3** wird wie folgt geändert:

aa) In **Satz 1** werden die Wörter „des jährlichen Sanierungsgeldes“ durch die Wörter „der jährlichen Sonderzahlung“ ersetzt.

bb) In **Satz 4** werden die Wörter „des Sanierungsgeldes“ durch die Wörter „der Sonderzahlung“ ersetzt.

d) **Absatz 5** wird wie folgt geändert:

aa) In **Satz 1** werden die Wörter „des vom jeweiligen Beteiligten im Folgejahr zu entrichtenden Sanierungsgeldes“ durch die Wörter „der vom jeweiligen Beteiligten im

Folgejahr zu entrichtenden Sonderzahlung“ ersetzt.

bb) In **Satz 2** werden die Wörter „Das Sanierungsgeld“ durch die Wörter „Die Sonderzahlung“ ersetzt.

16. § 78f wird wie folgt neu gefasst:

„§ 78f
 Sonderzahlung zur Finanzierung
 der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen

(1) 1Für den Gewinnverband § 78c Abs. 1 Buchst. b wird ab dem Jahr 2021 eine Sonderzahlung gemäß § 64 Abs. 1 zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Buchst. b Alt. 2 EStG) erhoben. 2Anstelle von § 64 Abs. 2 bis 6 gelten hierfür die folgenden Abs. 2 bis 5.

(2) 1Die Sonderzahlung beträgt für jeden Beteiligten pro Jahr 1,0 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte seiner Pflichtversicherten. 2§ 65 gilt entsprechend.

(3) 1Abweichend von der vollen Sonderzahlung nach Absatz 2 Satz 1 gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen mit abweichenden Sonderzahlungssätzen. 2Die Anwendung der abweichenden Sonderzahlungssätze ist jeweils auf die im Dezember 2020 bereits bestehenden und seitdem ununterbrochen fortbestehenden Pflichtversicherungsverhältnisse beschränkt.

a) Für Beteiligte, die im Jahr 2019 keine Sonderzahlung zu entrichten hatten oder deren Sonderzahlungsverpflichtung in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich unter 0,4 v.H. der jeweiligen Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte beträgt, gelten bis 31. Dezember 2024 folgende Sonderzahlungssätze:

Jahr	Sonderzahlungssatz
2021	0,2 v.H.
2022	0,4 v.H.
2023	0,6 v.H.
2024	0,8 v.H.

b) Für Beteiligte, die in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich eine Sonderzahlung in Höhe von mindestens 0,4 v.H., jedoch weniger als 0,8 v.H. der jeweiligen Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte zu entrichten hatten, gelten bis 31. Dezember 2022 folgende Sonderzahlungssätze:

Jahr	Sonderzahlungssatz
2021	0,6 v.H.
2022	0,8 v.H.

c) 1Ausgenommen von der Anwendung der Übergangsregelung nach den Buchstaben a und b sind Beteiligte in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren bisherige durchschnittliche Sonderzahlungsverpflichtung in den Jahren 2017 bis 2019 durch die Sonderzahlung nach Absatz 2 bezogen auf die durchschnittlichen

Entgelte der Jahre 2017 bis 2019 nicht oder nur um weniger als 3.000 Euro überschritten wird. ²Ebenso ausgenommen von dieser Übergangsregelung sind Beteiligte, deren Beteiligungsvereinbarung nach dem 6. November 2019 abgeschlossen wird.

- d) ¹Gehen Aufgaben und Pflichtversicherte eines der Übergangsregelung nach Buchstabe a oder b unterliegenden Beteiligten auf einen anderen Beteiligten über, gilt für die übergehenden Pflichtversicherten, für die eine Übergangsregelung bisher anwendbar war, diese Übergangsregelung unverändert weiter. ²Dies setzt einen entsprechenden Antrag des übernehmenden Beteiligten voraus.
- e) Gehen Aufgaben und Pflichtversicherte eines Beteiligten, der die volle Sonderzahlung nach Absatz 2 zu entrichten hat, auf einen der Übergangsregelung nach Buchstabe a oder b unterliegenden Beteiligten über, gilt für die übergehenden Pflichtversicherten weiterhin der volle Sonderzahlungssatz.

(4) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 entrichten Beteiligte, die ihren Sitz in Württemberg haben und deren Beteiligung erst nach dem Jahr 2001 begonnen hat, auf die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte ihrer in Württemberg beschäftigten Versicherten eine Sonderzahlung von 0,8 v.H.. ²Gehen Aufgaben und Pflichtversicherte eines Beteiligten, der die volle Sonderzahlung von 1,0 v.H. zu entrichten hat, auf einen Beteiligten im Sinne des Satzes 1 über, gilt für die Pflichtversicherten im übernommenen Aufgabenbereich weiterhin der volle Sonderzahlungssatz nach Absatz 2 Satz 1.

(5) ¹Für Beteiligte, für die gemäß Absatz 4 Satz 1 eine Sonderzahlung von 0,8 v.H. zur Anwendung kommt,

gelten bei der Anwendung der Übergangsregelung des Absatzes 3 Buchstabe a folgende Sonderzahlungssätze:

Jahr Sonderzahlungssatz

2021 0,0 v. H.

2022 0,2 v. H.

2023 0,4 v. H.

2024 0,6 v. H.

²Im Übrigen ist Absatz 3 unverändert anzuwenden.

(6) Die Beteiligten werden im Jahr 2020 sowie neu hinzukommende Beteiligte beim Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung über die von ihnen jeweils zu leistenden Sonderzahlungen informiert.“

17. In § 78g Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „eingegangen ist“ der Halbsatz „und der Ausgleich im Wege der internen Teilung durchgeführt wird“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

¹Die vorstehende Änderung der Satzung tritt zum 6. November 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderung in § 8a Absatz 3 zum 24. Mai 2019 sowie die Änderungen in § 44 und § 78g rückwirkend zum 1. Februar 2018 in Kraft.

D a r m s t a d t, 27. April 2020

Evangelische Zusatzversorgungskasse

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Stephan Schulze Schwienhorst Vanessa Baumann
(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 52* – Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Kloster Stift zum Heiligengrabe. Vom 15. Mai 2020.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) hat gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung des Klosters Stift zum Heiligengrabe vom 30. August 2006 (ABI. EKD 2007 S. 2) die folgende Satzung am 26. März 2020 beschlossen:

Satzung des Kloster Stift zum Heiligengrabe

§ 1

Rechtsstellung und Aufsicht

(1) Das 1287 gegründete und 1548 zur Reformation übergetretene Kloster Stift zum Heiligengrabe ist eine Einrichtung der evangelischen Kirche und seit alter Zeit eine mildtätige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Heiligengrabe.

(2) Die Stiftungsaufsicht und die Kirchengemeinschaft über das Kloster Stift werden durch den Amtsbereich der UEK ausgeübt.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Zweck des Kloster Stift ist

1. das Angebot eines gemeinschaftlichen geistlichen Lebens für Frauen,
2. die Pflege des geistlichen Lebens in der Stiftskirche, der Kapelle und der Abtei in Heiligengrabe mit Angeboten nach außen,
3. die Unterhaltung der Abtei mit Stiftskirche und Kapelle, den Damenhäusern und sonstigen Nebengebäuden,
4. die Entwicklung und Unterhaltung einer Tagungs- und Begegnungsstätte,
5. der Dienst in den Werken christlicher Liebe,
6. das Angebot von oder die Mitwirkung an Bildungsmaßnahmen, insbesondere die Unterweisung von Kindern und Jugendlichen, sowie die Vorbildung und Fortbildung kirchlicher Kräfte für kirchliche Aufgaben,
7. die Förderung der Musik und der kirchlichen Kunst sowie der Kultur, insbesondere die Entwicklung des Kloster Stift als Kultur- und Museumsstandort,
8. die Pflege des dem Kloster Stift gehörenden Vermögens.

(2) Das Kloster Stift verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Das Kloster Stift ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kloster Stift dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Konvents erhalten keine außerordentlichen Zuwendungen aus Mitteln des Kloster Stift. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kloster Stift fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

Organe des Kloster Stift sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

§ 4

Vorstand

(1) Das Kloster Stift wird durch den Vorstand geleitet und vertreten. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht durch diese Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Geschäftsführung mit Zustimmung des Kura-

toriums eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Vorstand besteht aus der Äbtissin als der Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern, von denen in der Regel eines im Einvernehmen mit dem Konvent aus dem Kreis der Stiftsfrauen bestellt wird.

(3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Kloster Stift aufweisen. Sie sollen bei ihrer Berufung das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Äbtissin beträgt drei Jahre.

(5) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte des Kloster Stift im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst und protokolliert. Sie können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands an der Abstimmung beteiligen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Äbtissin den Ausschlag.

(7) Urkunden und Verträge, die das Kloster Stift Dritten gegenüber verpflichten, sowie Vollmachten bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands namens des Kloster Stift und der Beidrückung des Siegels. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. Sofern eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt ist, kann eine der Unterschriften auch von ihr oder ihm geleistet werden.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Kuratorium

(1) Die Arbeit des Kloster Stift wird von einem Kuratorium beaufsichtigt und begleitet.

(2) Dem Kuratorium gehören an

1. zwei vom Präsidium der UEK für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufene Mitglieder,
2. zwei von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufene Mitglieder,
3. die Stiftspröpstin oder der Stiftspropst,
4. bis zu zehn Mitglieder, insbesondere aus dem öffentlichen Leben, die weder dem Vorstand angehören noch Stiftsfrauen oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kloster Stift sind, und von den im Amt befindlichen Mitgliedern jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Die Förderkreise und -stiftungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

Alle Mitglieder des Kuratoriums müssen der evangelischen Kirche oder ausnahmsweise einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder des Vorstands und bis zu vier vom Konvent delegierte Stiftsfrauen nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil und berichten über die Tätigkeit des Kloster Stift. Das Kuratorium wählt jeweils eines seiner Mitglieder für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen neben den weiteren ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten

1. die Bestellung des Vorstands, der Äbtissin jedoch nur im Falle des § 8 Absatz 2,
 2. die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse gemäß § 10,
 3. die Feststellung der Wirtschaftspläne, die Abnahme der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Vorstands,
 4. die Aufnahme von Darlehen ab einer Höhe von 25.000,00 Euro und die Übernahme von Bürgschaften,
 5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz,
 6. die Veräußerung, Entäußerung und Veränderung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder einen Kunstwert haben,
 7. die Errichtung von Anstalten oder Betriebsteilen mit gesonderter Rechnungsführung im Rahmen der Zweckbestimmung des Kloster Stift und die Bestimmung über eine sonstige Verwendung erheblicher Vermögensteile,
 8. die Bewilligung etwaiger Präbenden an die Äbtissin und die Stiftsfrauen.
- (5) Beschlüsse nach Absatz 4 Nr. 4 bis 7 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Amtsbereichs der UEK.
- (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Konvent und Stiftsfrauen

(1) Die nach der Konventsordnung in das Kloster Stift aufgenommenen Stiftsfrauen bilden unter dem Vorsitz der Äbtissin den Konvent. Der Konvent entscheidet in geistlichen Angelegenheiten im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 2 Absatz 1) und berät die Äbtissin in allen für das Kloster Stift wichtigen Fragen. Die Mitglieder des Vorstands und die Stiftspröpstin oder der Stiftspropst können an den Sitzungen des Konvents beratend teilnehmen, sofern sie diesem nicht angehören und seitens des Konvents nichts entgegensteht. Auf Verlangen des Konvents hat der Vorstand in den Sitzungen des Konvents über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen des Kloster Stift sowie über Arbeitsvorhaben und Beschlüsse des Vorstands und des Kuratoriums zu berichten. Über die Berichte findet eine Aussprache statt; der Konvent kann dem Vorstand und dem Kuratorium Empfehlungen geben.

(2) Stiftsfrauen werden durch den Konvent gewählt. Die Wahl wird durch das Kuratorium bestätigt. Gehören dem Konvent weniger als drei Stiftsfrauen an, nimmt das Kuratorium nach Anhörung des Konvents die Wahl vor. Die Wahl erfolgt unbefristet. Das Nähere bestimmt die Konventsordnung (§ 11 Absatz 1).

§ 7

Amt der Äbtissin

(1) Die Äbtissin muss Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein und nach ihrer Ausbildung zur Übernahme eines geistlichen Amtes befähigt sein. Sie soll bei Beginn der Amtsübernahme mindestens 40 Jahre alt sein.

(2) Das Amt der Äbtissin ist mit einem Wohnsitz in Heiligengrabe verbunden.

(3) Die Äbtissin ist leitungs- und weisungsberechtigt. Sie ist die Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sofern eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt ist, kann die Äbtissin ihre Weisungsrechte gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz oder teilweise auf diese oder diesen delegieren. Die Äbtissin vertritt unbeschadet der Regelung des § 4 Absatz 7 das Kloster Stift nach außen.

§ 8

Wahl der Äbtissin

(1) Die Äbtissin wird vom Konvent für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres.

(2) Gehören dem Konvent weniger als drei Stiftsfrauen an, nimmt das Kuratorium nach Anhörung des Konvents die Wahl vor.

(3) Die Wahl wird durch das Präsidium der UEK bestätigt.

§ 9

Stiftspröpstin oder Stiftspropst

Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag des Konvents für die Dauer von zehn Jahren eine Stiftspröpstin oder einen Stiftspropst zur Beratung in geistlichen Angelegenheiten und zur Seelsorge des Konvents sowie gegebenenfalls der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 10

Aufsichtsbefugnisse des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium kann die Äbtissin bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder nicht überbrückbaren Differenzen über die Wahrnehmung ihrer geistlichen Aufgaben und/oder ihrer übrigen Leitungsaufgaben von ihrem Amt abberufen. Die Abberufung bedarf der Bestätigung des Präsidiums der UEK. Die Äbtissin und der Konvent sind vor der Abberufung zu hören.

(2) Das Kuratorium kann die übrigen Mitglieder des Vorstands bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder nicht überbrückbaren Differenzen über die Wahrnehmung ihres Amtes abberufen. Die Äbtissin ist vor der Abberufung zu hören.

(3) Das Kuratorium kann die Stiftspröpstin/den Stiftspropst bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder nicht überbrückbaren Differenzen über die Wahrnehmung ihres/seines Amtes abberufen. Die Äbtissin und der Konvent sind vor der Abberufung zu hören.

(4) Das Kuratorium kann den Konvent, wenn er seinen satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr gerecht wird oder schwerwiegende Pflichtverletzungen auftreten, auflösen und die Konventualinnen abberufen. Die Äbtissin ist vor der Abberufung zu hören.

(5) Das Kuratorium kann den Konvent bitten, bei Pflichtverletzungen einzelner Konventualinnen, das Abberufungsverfahren nach § 7 der Konventsordnung durchzuführen. Kommt der Konvent zu dem Ergebnis, dass keine Abberufung vorzunehmen sei, kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder dennoch die betreffende Konventualin abberufen.

§ 11 Weitere Ordnungen

(1) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er erlässt eine Konventsordnung, die die Rahmenbedingungen des Lebens des Konvents regelt, insbesondere den Erwerb und den Verlust der satzungsmäßigen Ämter und die Ausübung des Amtes einer Stiftsfrau.

(2) Der Vorstand erlässt eine Klosterordnung, die die Gestaltung der inneren Ordnung des Kloster Stift regelt.

(3) Erlass und Änderungen der Konvents- und der Klosterordnung bedürfen der Bestätigung durch das Kuratorium und der Genehmigung des Amtsbereichs der UEK.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der Satzung beschließt das Präsidium der UEK auf Vorschlag des Kuratoriums.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Kloster Stift, zu der es eines Beschlusses des Präsidiums der UEK bedarf, fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen an die EKU-Stiftung in Lutherstadt Wittenberg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten oder vergleichbare Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung vom 30. August 2006 (ABl. EKD 2007 S. 2) außer Kraft.

(2) Die Mitglieder des bisherigen Kuratoriums bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt, Mitglieder von Amts wegen jedoch nur, soweit ihre Mitgliedschaft nicht den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht.

(3) Der bisherige Vorstand und der bisherige Stiftspropst bleiben bis zum Ablauf einer mit Inkrafttreten dieser Satzung beginnenden Amtszeit nach § 4 Absatz 4 bzw. § 9 im Amt.

H a n n o v e r, den 15. Mai 2020

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. h. c. Christian S c h a d

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 53 – Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 26. November 2019. (KABl. S. 34)

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 26. November 2019, das von der Landessynode auf der 4. Tagung der 24. Legislaturperiode am 23. November 2019 und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlautend am 26. November 2019 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Artikel 1

Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920 (GVBl 1920 S. 41) in der Fassung vom 12. Mai 1969 (KABl 1967 S. 29; 1968 S. 1; 1969 S. 27, 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Berufung von Jugendsynodalen in die Landessynode vom 14. Mai 2019 (KABl 2019 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 18 werden die Absätze 2 bis 5 wie folgt gefasst:

»(2) Die Auflösung erfolgt nach Anhören des Gemeindekirchenrates auf Grundlage eines Beschlusses des Landeskirchenrates durch Bescheid, der zu begründen und zuzustellen ist.

(3) Der aufgelöste Gemeindekirchenrat kann gegen den Auflösungsbescheid Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht erheben.

(4) Sobald der Auflösungsbescheid bestandskräftig geworden ist, hat der Landeskirchenrat die unverzügliche Durchführung einer Neuwahl anzuordnen, es sei denn, die Wahlzeit dauert zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als 18 Monate an.

(5) Gleichzeitig mit dem Auflösungsbescheid hat der Landeskirchenrat einen Bevollmächtigten zu ernennen, auf den die Obliegenheiten des aufgelösten Gemeindekirchenrates übergehen, bis der Auflösungsbescheid aufgehoben oder der neugewählte Gemeindekirchenrat zusammengetreten ist.«

§ 2

1. Der fünfte Titel erhält folgende Überschrift:
»Fünfter Titel: Kirchliche Gerichtsbarkeit«

2. § 67 wird wie folgt gefasst:

»§ 67

In Verwaltungssachen entscheidet im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Revisionsrechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

3. § 68 wird wie folgt gefasst:

»§ 68

In Disziplinarsachen entscheidet im ersten Rechtszug die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Berufungsrechtszug der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 26. November 2019

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Nr. 54 – Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 26. November 2019. (KABl. S. 35)

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 26. November 2019, das von der Landessynode auf der 4. Tagung der 24. Legislaturperiode am 23. November 2019 und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung

gleichlautend am 26. November 2019 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

Artikel 1

Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Inhalts vom 14. August 1920 (GVBl 1920, S. 41) in der Fassung vom 12. Mai 1969 (KABl 1967 S. 29; 1968 S. 1; 1969 S. 27, 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Berufung von Jugendsynodalen in die Landessynode vom 14. Mai 2019 (KABl 2019 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 33 Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 22. November 2011 (KABl 2012, S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12 (Zu § 38 PfDG.EKD)

Residenzpflicht und Dienstwohnung.

(1) Von der Verpflichtung am Dienstsitz zu wohnen kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer befreien. Diese hören die Kirchengemeinden im Dienstbereich der Pfarrerin oder des Pfarrers an.

(2) Die Kirchengemeinden halten in der Regel keine Dienstwohnungen für die in ihrem Bereich Dienst tuenden Pfarrerinnen und Pfarrer vor. Die vorhandenen, den Gemeindepfarrstellen zugeordneten Dienstwohnungen werden zum 1. Januar 2021 als Dienstwohnungen entwidmet. Die bisherigen Dienstwohnungsinhaber sind berechtigt, die Wohnung von diesem Zeitpunkt an zu räumen. Sie sind ferner berechtigt, die Wohnung von diesem Zeitpunkt an von den Kirchengemeinden zu verkehrsüblichen Bedingungen zu mieten. Den Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages sollen sie bis zum 30. Juni 2020 an die Kirchengemeinde richten. Kommt bis zum 31. Dezember 2020 keine Einigung über einen Mietvertrag zustande, wird das bisherige öffentlich-rechtliche Dienstwohnungsverhältnis fortgesetzt. Ein Mietvertrag kann auch später abgeschlossen werden.

(3) Für Inhalt und Beendigung von öffentlich-rechtlichen Dienstwohnungsverhältnissen gilt im Übrigen die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer. Nähere Regelungen zur Durchführung der Dienstwohnungsverordnung, insbesondere zum Mietwert, zur Angemessenheit, zur Nutzung und zur Instandhaltung trifft der Landeskirchenrat.

(4) Soweit öffentlich-rechtliche Dienstwohnungsverhältnisse fortbestehen, erhalten die Kirchengemeinden, die die Dienstwohnung vorhalten, aus landeskirchlichen Mitteln eine Ausgleichszahlung in Höhe der jeweiligen Dienstwohnungsvergütung.«

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 26. November 2019

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 55 – Kirchliches Gesetz zur
Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes
Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-
PfdG.EKD).
Vom 24. Oktober 2019.
(GVBl. 2020 S. 12)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz - PfStBesG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte "ein Viertel" durch die Worte "die Hälfte" ersetzt;
- b) § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat herzustellen."

Artikel 2

**Änderung des Ausführungsgesetzes
Pfarrdienstgesetz der EKD (AG-PfdG.EKD)**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKD (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD – AG-PfdG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2019

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

**Nr. 56 – Kirchengesetz zur Aufhebung
des Strukturprobungsgesetzes
(42. Kirchengesetz zur Änderung der
Grundordnung).
Vom 26. November 2019.
(KABl. S. 222)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über Regelungen zur Leitung in den Kirchenkreisen (41. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 28.

November 2018, KABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 1 werden nach dem Wort „Landeskirche“ die Wörter „und die Kirchenkreise“ eingefügt.
2. In Artikel 64 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(5) Die Kirchenkreise regeln die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in einer von der Kreissynode zu beschließenden Satzung. In dieser Satzung können sie weitere Regelungen für die Erfüllung der im Kirchenkreis wahrzunehmenden Aufgaben treffen; dabei können sie Strukturen, Organisations- und Arbeitsformen abweichend von den Bestimmungen dieses Abschnittes der Grundordnung und von anderen

Rechtsvorschriften regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rates der Landeskirche.“

3. Artikel 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„(2) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:
a) Geistlichen mit einem gemeindlichen Auftrag oder einem Predigtantrag innerhalb des Kirchenkreises sowie Laienmitgliedern; dabei soll die Anzahl der Laienmitglieder das Doppelte der Anzahl der Geistlichen betragen,
b) den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
c) Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft; ihre Zahl beträgt mindestens sechs Mitglieder und nicht mehr als 15 vom Hundert der zu Buchstabe a) genannten Mitglieder.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4, der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6.
 - c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(3) Die nach Absatz 2 zu wählenden Laienmitglieder werden aus kirchlich erfahrenen Mitgliedern der Kirchengemeinden gewählt. Für die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 Absätze 1 und 2 entsprechend.“
 - d) Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Für jedes Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe a) ist ein Stellvertreter zu wählen; für jedes Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe c) kann ein Stellvertreter berufen werden.“
 - e) Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Die Amtszeit der Kreissynode beträgt sechs Jahre; sie endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.“
4. Artikel 66 wird aufgehoben. Der bisherige Artikel 66a wird neuer Artikel 66.
5. Artikel 75 erhält folgenden Wortlaut:
„(1) Der Kirchenkreisvorstand setzt sich zusammen aus mindestens fünf und höchstens achtzehn Mitgliedern, zu denen der Dekan oder die Dekane und der Vorsitzende der Kreissynode gehören. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Laien sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
(2) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.“
6. Im III. Abschnitt wird der Unterabschnitt „E. Erprobungsregelung“ aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Strukturen im Kirchenkreis (Strukturerprobungsgesetz) vom 24. November 2004 (KABl. S. 190), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Verlängerung des Strukturerprobungsgesetzes vom 25. April 2015 (KABl. S. 90), wird aufgehoben.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes aufgrund des aufgehobenen Artikels 85a der Grundordnung vom Rat der Landeskirche genehmigten Satzungen der Kirchenkreise gelten als genehmigte Satzungen im Sinne des Artikels 64 Absatz 5 der Grundordnung.

(4) Für diejenigen Kirchenkreise, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes keine Satzung im Sinne des Artikels 64 Absatz 5 der Grundordnung gilt, bleiben die Bestimmungen der Artikel 65, 66 und 75 der Grundordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft. Die in den jeweiligen §§ 3 der Artikel 1 bis 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung der Kirchenkreise Hersfeld-Rotenburg, Hofgeismar-Wolfhagen, Kinzigtal, Schwalm-Eder und Werra-Meißner vom 11. Mai 2019 (KABl. S. 74) getroffenen Regelungen über die jeweils erste Kreissynode dieser Kirchenkreise bleiben unberührt.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 3. Dezember 2019

Dr. H o f m a n n
Bischöfin

Nr. 57 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbei- tervertretungen in der EKD (AG.MVG.EKD). Vom 26. November 2019. (KABl. S. 223)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des AG.MVG.EKD

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD) vom 26. November 2014, KABl. S. 258, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 4 (zu § 36a MVG-EKD) Einigungsstellen

(1) Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entschädigungen für Mitglieder von Einigungsstellen zu regeln.

(2) § 36a MVG-EKD findet bei Regelungsstreitigkeiten zwischen der Landeskirche und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung im Rahmen des § 4 Absatz 2 Buchstabe e) entsprechende Anwendung.“

2. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 5 bis 7.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 3. Dezember 2019

Dr. H o f m a n n
Bischöfin

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 58 – Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 18. November 2019. (ABl. 2020 S. A26)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung und mit der gemäß § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2018 (ABl. S. A 250) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Zu berücksichtigen sind mindestens zwei Personen im Lebensalter unter 27 Jahren.“
2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an dem“ durch die Wörter „zu dem hin“ ersetzt.
3. In § 25 wird das Wort „Schriftführer“ durch die Wörter „weitere Mitglieder“ ersetzt.
4. In § 30 Absatz 3 werden das Wort „verwaist“ durch die Wörter „nicht besetzt“ und die Wörter „zur Wahl“ durch die Wörter „zum Dienstantritt“ ersetzt.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die“ durch die Wörter „von der“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden das Wort „verwaist“ durch die Wörter „nicht besetzt“ und die Wörter „zur Wahl“ durch die Wörter „zum Dienstantritt“ ersetzt.

6. § 37 Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:
„Weiter gehören der Kirchenleitung neun Mitglieder der Landessynode, unter ihnen der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V., an. Acht Mitglieder und neun Stellvertreter wählt die Landessynode aus ihrer Mitte. Bis zu drei Mitglieder und bis zu vier Stellvertreter dürfen Synodale gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 sein.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft. Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

D r e s d e n, den 31. Januar 2020

Die Kirchenleitung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
O t t o G u s e
Stellvertretender Vorsitzender der Kirchenleitung

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung für eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten im Landeskirchenamt der EKM

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist **zum 1. Juli 2021** die Stelle

einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten

mit Dienstsitz in Erfurt zu besetzen. Die Besetzung der Stelle erfolgt auf dem Wege der Wahl durch die Landessynode auf deren Tagung vom 18.-20.02.2021.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B5 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM (AG BVG-EKM) dotiert und zunächst auf 10 Jahre befristet. Wiederwahl ist möglich.

Die EKM ist eine junge und innovative Kirche, die 2009 aus dem Zusammenschluss der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen entstanden ist. Sie steht in einem ständigen Veränderungsprozess. Die landeskirchliche Verwaltung - das Landeskirchenamt - hat seit 2011 seinen Sitz in Erfurt. In der Dienststelle in Magdeburg sind das Grundstücksreferat und Teile des Baureferates angesiedelt.

Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche. Es wird vom Kollegium unter dem Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten geleitet. Der/die Präsident/in leitet zugleich das Präsidialdezernat, zu dem die Referate Allg. Recht/Verfassungsrecht, Steuerung und Planung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Personal und Innere Dienste mit dem Landeskirchlichen Archiv gehören. Dem Präsidialdezernat sind die Gleichstellungsbeauftragte, die Beauftragten bei Landtag und Landesregierung in Sachsen-Anhalt und in Thüringen sowie die Geschäftsstelle Landessynode/Landeskirchenrat zugeordnet.

Wir suchen eine Führungspersönlichkeit, die die anstehenden Veränderungsprozesse aktiv und ideenreich mitgestaltet und umsetzt. Der/die Präsident/in leitet im Landeskirchenamt engagiert die Prozesse der gemeinsamen Entscheidungs- und Zielfindung. Dabei gilt es, die Bedarfe der unterschiedlichen Anspruchsgruppen innerhalb des Landeskirchenamtes und der EKM im Blick zu behalten. Die Aufgabe fordert und bietet einen großen Gestaltungsspielraum sowie ein hohes Maß an Eigenständigkeit.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Landeskirchenamtes und des Präsidialdezernats
- Vorsitz im Kollegium des Landeskirchenamtes, Geschäftsführung in Bischofswahl- und Nominierungsausschüssen
- Rechtliche Vertretung der Landeskirche nach Maßgabe der Kirchenverfassung
- Konzipieren und Gestalten von Veränderungsprozessen im Landeskirchenamt und in der EKM
- Gesamtverantwortung für die Organisationsstruktur des Landeskirchenamtes und ihre funktional angemessene Weiterentwicklung
- Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche des Landeskirchenamtes, insbesondere in dezernatsübergreifenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Mitglied im Landeskirchenrat und in der Landessynode der EKM
- Vertretung der EKM in Gremien in der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) und in anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüssen

Ihr Profil:

- Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst
- mehrjährige erfolgreiche Führungstätigkeit und -verantwortung, Managementenerfahrung
- konzeptionelle Stärke, Gestaltungswillen, Experimentierfreudigkeit, Reflexionsvermögen
- Teamfähigkeit Kooperationsfähigkeit
- Empathie, ausgeprägte Fähigkeiten in Gesprächsführung und im Umgang mit Konfliktsituationen
- Verständnis für die besondere Situation einer ostdeutschen Landeskirche

Wir erwarten aufgrund der Leitungsaufgabe die aktive Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD).

Wir bieten:

- Eine herausfordernde, vielseitige und verantwortungsvolle Führungsposition mit hohem Gestaltungspotenzial
- Bei Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B5 AGBVG-EKM (in Anlehnung an BBesG) bzw. im Angestelltenverhältnis ein der Position entsprechendes Gehalt
- Ein engagiertes, vielseitiges Team mit hoher Kompetenz

Rückfragen beantwortet der Geschäftsführer des Nominierungsausschusses, Herr OKR Stefan Große (Tel.

0361 51800-501). Für Fragen zur Besoldung und zum Dienstverhältnis steht Ihnen Frau KRRin Martina Kilger (Tel. 0361 51800-472) gerne zur Verfügung.

Ihre **aussagekräftige Bewerbung** mit den üblichen Unterlagen einschl. eines aktuellen Nachweises der Kirchenzugehörigkeit, wird **bis zum 31. Juli 2020** (Eingang im Landeskirchenamt) an den Geschäftsführer des Nominierungsausschusses, OKR Stefan Große, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt erbeten.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur als Duplikat ein. Diese werden im Anschluss an das Besetzungsverfahren datenschutzgerecht vernichtet. Eine Rücksendung erfolgt nicht.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

meinstadt.de
 Führender Stellenmarkt
 für Fachkräfte



In Zeiten des Fachkräftemangels ist **meinstadt.de** ein unumgänglicher Partner, wenn es die Rekrutierung Ihrer neuen Mitarbeiter geht. Keine andere Jobbörse bietet einen so umfassenden und zugleich regional so hoch spezialisierten Stellenmarkt.

Zudem bietet **meinstadt.de** die einzigartige Möglichkeit, Stellen- und Ausbildungsanzeigen mit weiteren Produkten wie einem Arbeitgeber-Profil, Werbebanner oder einem Branchenbuch-Profil zu kombinieren.

Berechtigte Einrichtungen der WGKD erhalten 30 % Rabatt auf die Produkte von **meinstadt.de**!

Ihr persönlicher Ansprechpartner:

Ralf Raabe
meinstadt.de GmbH
 Tel.: +49 (0) 99533-662
 Mail ralf.raabe@meinstadt.de

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20 info@wgkd.de www.wgkd.de



Die Einkaufsplattform
 der Kirchen.
 Wirtschaftsgesellschaft
 der Kirchen in
 Deutschland mbH



Verband der
 Diözesen
 Deutschlands



Evangelische Kirche
 in Deutschland



Deutscher
 Caritasverband



Evangelisches Werk für
 Diakonie und Entwicklung



Deutsche
 Ordensobern-
 konferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
 Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover